



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 18.10.2004

2004/263
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	11.11.2004	

Betreff

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt als stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss:

ordentliche Mitglieder

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Stellvertreter

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Fortsetzung des Beschlussvorschlages

Auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe:

Verband	ordentliches Mitglied	Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss wird nach den Bestimmungen des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der §§ 4 und 5 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) gebildet.

Gemäß § 4 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat der Stadt) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- 6 Mitglieder, die aus Vorschlägen der im Bereich der Kommune wirkenden und anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.

Gemäß § 4 Absatz 3 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel ist für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt (§ 4 Absatz 5 AG-KJHG).

Die Vorschläge der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Alle im Bereich des Stadtgebietes Castrop-Rauxel wirkenden und anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe sind durch öffentlichen Aufruf, bzw. direktes Anschreiben aufgefordert worden, für ihre Organisation Vorschläge für die Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vorzulegen.

Nach § 4 Absatz 4 AG-KJHG haben die Träger der Freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgesetzten die Mitglieder.

Auf Vorschlag der Träger der Freien Jugendhilfe waren bisher im Jugendhilfeausschuss vertreten:

Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
Evangelische Jugend
Katholische Jugend
Sportjugend

Für den neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss sind die in der Anlage 1 beigefügten Vorschläge der Träger der Freien Jugendhilfe vorgelegt worden.

Die beratenen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel sind zur Kenntnis als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW.

Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 werden – ggfls. auch als Tischvorlage – nachgereicht.